

fahrens um die Verhandlung und Entscheidung über den durch das Verbrechen verursachten Schaden.

Bei der Einbeziehung des Schadensersatzanspruches in den Strafprozeß ist davon auszugehen, daß von dieser Möglichkeit alle Angriffe gegen das gesellschaftliche und sonstige Eigentum erfaßt werden, die sich als Verbrechen im Sinne des materiellen Verbrechensbegriffes darstellen. Das bedeutet, daß davon nicht solche Schadensersatzansprüche berührt werden, die im Zusammenhang mit einer Übertretung auf treten.

II. Die Besonderheiten, die sich durch die Einbeziehung der Entscheidung über den <Schadensersatzanspruch für die Organe der Strafrechtspflege ergeben

1. Die Beziehung des Antrages

Die in der Richtlinie durch das Plenum des Obersten Gerichts getroffene Feststellung, daß die Mängel in der Anwendung der §§ 268 ff. StPO auch auf eine ungenügende Arbeit im Ermittlungsverfahren zurückzuführen sind, müssen zu einer Veränderung der Tätigkeit der Untersuchungsorgane und der Staatsanwälte führen. Die Untersuchungsorgane müssen, angeleitet vom Staatsanwalt als dem Leiter des Ermittlungsverfahrens, ihre Untersuchungen — vor allem bei Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum — grundsätzlich bis zur zahlenmäßigen Feststellung des entstandenen Vermögensschadens ausdehnen. Diese Pflicht folgt aus § 108 StPO, der in den Umfang der Ermittlungen die Feststellung der *Folgen* der Tat, auch der zivilrechtlich bedeutsamen, einbezieht. Eine solche Arbeitsweise dient der Verstärkung des Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik; sie ermöglicht aber auch die richtige Einschätzung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Organe der Strafrechtspflege.

Der Schutz vor allem des gesellschaftlichen Eigentums erfordert, daß das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt grundsätzlich den Antrag des Verletzten nach § 268 Abs. 1 StPO im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beiziehen. Das sollte in der Weise geschehen, daß der Antrag in zwei Exemplaren vom Untersuchungsorgan aufgenommen wird. Ein Exemplar gehört zum Inhalt der Strafakten, und das zweite steht dem Gericht zur Zustellung an den Angeklagten zur Verfügung. In dem Antrag sind nicht nur die geltend gemachten zivilrechtlichen